

Synopsis der bisherigen und der neu beschlossenen Fassung der Fachberaterordnung – FBO

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen</p> <p>(1) Für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung hat der/die Antragsteller/in nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.</p> <p>(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.</p> <p>(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets umfassen.</p>	<p>§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen</p> <p>(1) Für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung hat der/die Antragsteller/in nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.</p> <p>(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.</p> <p>(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets umfassen.</p>
<p>§ 6 Schriftliche Leistungskontrollen</p> <p>Der Antragsteller muss sich für den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und für den „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ jeweils mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Die schriftlichen Leistungskontrollen dauern jeweils mindestens vier Zeitstunden.</p>	<p>§ 6 Schriftliche Leistungskontrollen</p> <p>Der Antragsteller muss sich für den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und für den „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ jeweils mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben. Die schriftlichen Leistungskontrollen dauern jeweils mindestens vier Zeitstunden. <u>Die Leistungskontrollen können sowohl schriftlich als auch elektronisch durchgeführt werden.</u></p>
<p>§ 8 – Fachgespräch</p> <p>(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Er kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.</p>	<p>§ 8 – Fachgespräch</p> <p>(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse undoder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Er kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.</p>

Synopsis BOSTB

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 9 Fortbildung</p> <p>Wer eine Fachberaterbezeichnung führt, muss nach Verleihung der Fachberaterbezeichnung in jedem Kalenderjahr auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer der Fachberaterbezeichnung entsprechenden Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Steuerberaterkammer unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.</p>	<p>§ 9 Fortbildung</p> <p>Wer eine Fachberaterbezeichnung führt, muss nach Verleihung der Fachberaterbezeichnung in jedem Kalenderjahr auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer der Fachberaterbezeichnung entsprechenden Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. <u>Die Fortbildungspflicht kann auch im Wege einer Online-Fortbildung erfüllt werden.</u> Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Steuerberaterkammer unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.</p>
<p>§ 17 Mitwirkungsverbote</p> <p>(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2, 2a und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in <u>Sozietät</u> oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 7 Abs. 2c beteiligt war.</p> <p>(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen, im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.</p> <p>(3) Der Vorstand oder die zuständige Abteilung der Steuerberaterkammer entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>	<p>§ 17 Mitwirkungsverbote</p> <p>(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2, 2a und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät <u>in einer Berufsausübungsgesellschaft</u> oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 7 Abs. 2c beteiligt war.</p> <p>(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen, im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.</p> <p>(3) Der Vorstand oder die zuständige Abteilung der Steuerberaterkammer entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>

Synopsis BOSTB

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 19 Verleihung, Rücknahme und Widerruf</p> <p>(1) Zuständig für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer, welcher der Steuerberater im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.</p> <p>(2) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Verleihung ist die Steuerberaterkammer, welcher der Steuerberater im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört. Die Voraussetzung für das Führen der Fachberaterbezeichnung entfällt, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. In diesem Fall kann die zuständige Steuerberaterkammer die Verleihung der Fachberaterbezeichnung widerrufen.</p> <p>(3) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Steuerberaterkammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung ist der Steuerberater zu hören. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Steuerberater zuzustellen.</p>	<p>§ 19 Verleihung, Rücknahme, und Widerruf <u>und Verzicht</u></p> <p>(1) Zuständig für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer, welcher der Steuerberater im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.</p> <p>(2) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Verleihung ist die Steuerberaterkammer, welcher der Steuerberater im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört. Die Voraussetzung für das Führen der Fachberaterbezeichnung entfällt, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. In diesem Fall kann die zuständige Steuerberaterkammer die Verleihung der Fachberaterbezeichnung widerrufen.</p> <p>(3) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Steuerberaterkammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung ist der Steuerberater zu hören. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Steuerberater zuzustellen.</p> <p><u>(5) Der Steuerberater, dem eine Fachberaterbezeichnung verliehen wurde, kann auf das Recht zur Führung der Fachberaterbezeichnung verzichten.</u></p>
<p>Anlage 1 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Internationalem Steuerrecht</p> <p>A. Internationales Steuerrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außensteuerrecht (Nationales) 2. Recht der Doppelbesteuerung 3. Internationale Bezüge des Umwandlungssteuerrechts 	<p>Anlage 1 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Internationalem Steuerrecht</p> <p>A. Internationales Steuerrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außensteuerrecht (Nationales) 2. Recht der Doppelbesteuerung 3. Internationale Bezüge des Umwandlungssteuerrechts

Synopsis BOSTB

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4. Grundzüge der systematischen Grundstrukturen ausländischer Steuerrechtsordnungen	4. Grundzüge der systematischen Grundstrukturen ausländischer Steuerrechtsordnungen
5. Grundsätze internationaler Einkünftezuordnung, soweit nicht in einem anderen Punkt erfasst	45. Grundsätze internationaler Einkünftezuordnung, soweit nicht in einem anderen Punkt erfasst
6. Besteuerung von Steuerausländern in Deutschland (beschränkt Steuerpflichtige)	56. Besteuerung von Steuerausländern in Deutschland (beschränkt Steuerpflichtige)
7. Besteuerung inländischer Steuerpflichtiger im Ausland, insbesondere Strukturierung von Auslandsinvestitionen	67. Internationale Steuerplanung, Besteuerung inländischer Steuerpflichtiger im Ausland, insbesondere Strukturierung von Auslandsinvestitionen
8. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerbesteuerung	78. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerbesteuerung
9. Steuerplanungstechniken	9. Steuerplanungstechniken
10. Internationales Erbschaftsteuerrecht und ggf. Vermögensteuerrecht	810. Internationales Erbschaftsteuerrecht und ggf. Vermögensteuerrecht
11. Verrechnungspreise einschließlich der Dokumentationspflichten	911. Verrechnungspreise einschließlich der Dokumentationspflichten
12. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	102. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
 B. Steuerrechtliche Bezüge des Europarechts	 B. Steuerrechtliche Bezüge des Europarechts
1. Grundzüge des EGV, insbesondere die Grundfreiheiten, soweit sie für das Europäische und Internationale Steuerrecht relevant sind	1. Grundzüge des EGV <u>AEUV</u> , insbesondere die Grundfreiheiten, soweit sie für das Europäische und Internationale Steuerrecht relevant sind
2. EU-Steuerrecht, insbesondere die EU-Richtlinien	2. EU-Steuerrecht, insbesondere die EU-Richtlinien <u>und EU-Verordnungen</u>
Gegenstand ist nicht die Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt sowie anderer ausländischer Staaten.	Gegenstand ist nicht die Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt sowie anderer ausländischer Staaten.

Synopsis BOSTB

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Anlage 2 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern</p> <p>A. Zölle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen des Zollrechts 2. Einfuhrabfertigung und freier Verkehr, Zolltarifrecht 3. Zollwertrecht 4. Warenursprungs- und Präferenzrecht 5. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, einschließlich externes Versandverfahren 6. Elektronische Zollabwicklung unter ATLAS, Ausfuhrverfahren 7. Zollschuldrecht, Rechtsschutz und Billigkeitsmaßnahmen 8. Straf- und Bußgeldsachen im Bereich Zölle und Verbrauchsteuern 9. Zoll- und (Einfuhr-)Umsatzsteuer 10. Marktordnungsrecht 	<p>Anlage 2 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern</p> <p>A. Zölle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen <u>und Funktionen</u> des Zoll<u>wesensrechts</u> 2. <u>Rechtsquellen des deutschen und europäischen Zollrechts</u>Einfuhrabfertigung und freier Verkehr, Zolltarifrecht 3. <u>Zollabfertigungen zur Einfuhr und Ausfuhr (einschließlich Vereinfachungen, Zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten sowie Verboten und Beschränkungen)</u>Zollwertrecht 4. <u>Zollverfahren freier Verkehr einschließlich Zollschuldentstehung</u>Warenursprungs- und Präferenzrecht 5. <u>Zolltarifrecht, Zollwertrecht, Warenursprung und Präferenzen</u> Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, einschließlich externes Versandverfahren 6. <u>Besondere Zollverfahren (Versand, Lagerung, Veredelung, Verwendung)</u> Elektronische Zollabwicklung unter ATLAS, Ausfuhrverfahren 7. <u>Zollverfahren Ausfuhr einschließlich Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen</u>Zollschuldrecht, Rechtsschutz und Billigkeitsmaßnahmen 8. <u>Einfuhrumsatzsteuer, Umsatzsteuer bei Ausfuhr und jeweils damit zusammenhängende Fragen des Vorsteuerabzuges</u> 9. <u>Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten</u>Bußgeldsachen im Zoll- und AußenwirtschaftsbereichBereich Zölle und Verbrauchsteuern 10. <u>Rechtsschutz in Zollstreitigkeiten</u>

Synopsis BOSTB

Bisherige Fassung	Neue Fassung
11. Außenwirtschaftsrecht 12. Außenwirtschafts-Straftaten und Ordnungswidrigkeiten 13. Besonderheiten des Abgabenrechts	9. Zoll- und (Einfuhr-)Umsatzsteuer 10. Marktordnungsrecht 11. Außenwirtschaftsrecht 12. Außenwirtschafts-Straftaten und Ordnungswidrigkeiten 13. Besonderheiten des Abgabenrechts
B. Verbrauchsteuer- und Monopolrecht 1. Rechtsquellen 2. Wesen der Verbrauchsteuern 3. Art und Besonderheiten der jeweiligen Verbrauchsteuer 4. Besondere verfahrensrechtliche Vorschriften einzelner Verbrauchsteuern, z. B. bezüglich der Buchführungs- und Anmeldepflichten 5. Europarechtliche und internationale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Verbrauchsteuern 6. Rechtsprechung	B. Verbrauchsteuer- und Monopol recht 1. Rechtsquellen 2. Wesen der Verbrauchsteuern 3. Art und Besonderheiten der jeweiligen Verbrauchsteuer 4. Besondere verfahrensrechtliche Vorschriften einzelner Verbrauchsteuern, z. B. bezüglich der Buchführungs- und Anmeldepflichten 5. Europarechtliche und internationale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Verbrauchsteuern 6. Rechtsprechung